

Fall 10

Tobias Timm (T) eröffnet in Nürnberg eine eigene Buchhandlung, weil er wusste, dass es dort an einer Buchhandlung fehlt, die ein ambitioniertes literarisches Programm mit entsprechenden kulturellen Veranstaltungen bietet. Er brachte aus Paris etliches antikes Mobiliar zur Einrichtung seiner Buchhandlung mit, das er im September 2006 unter Auflistung aller einzelnen Gegenstände der Stadtparkasse Nürnberg (SN) zur Sicherheit für einen Existenzgründungskredit in Höhe von 20.000 € übereignete. In dem Darlehensvertrag wurde neben der Übereignung außerdem vereinbart, dass das Mobiliar in der Buchhandlung verbleiben und von T weiterbenutzt werden dürfe, es allerdings dann an SN herausgegeben werden müsse, wenn T mit zwei Darlehensraten in Zahlungsrückstand gerate. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens solle SN die Gegenstände zurückübereignen.

Ende 2008 schmiedete T neue Pläne und gab seine Buchhandlung auf. Er veräußerte deshalb das gut gehende Geschäft mit Inventar und Buchbeständen an Bettina Brahy (B). Beide vereinbarten, dass B erst dann Eigentümerin werden solle, wenn sie den Kaufpreis bezahlt habe. Als T, der sein Geld inzwischen für anderes brauchte, die Darlehensraten nicht mehr bezahlte, wendete sich SN an B und verlangte Herausgabe des Mobiliars. B berief sich dagegen auf die zutreffende Behauptung, dass sie von der Sicherungsübereignung nichts gewusst habe. SN hingegen stellte B vor die Alternative: Herausgabe oder Rückzahlung des Darlehens. Das hält B, die mit der Bezahlung der Kaufpreistraten an T belastet ist, für ungerecht, weil sie das Mobiliar auf diese Weise doppelt bezahlen müsse. Sie will nun wissen, ob der Herausgabeanspruch besteht und insbesondere, an wen sie nun am besten "das Mobiliar bezahlen soll".

Wie ist die Rechtslage?

Sachverhalt angelehnt an *Koch/Löhnig*, Fälle zum Sachenrecht, 2. Aufl., 2010, Fall 7 - J'ai deux amours: mon pays et Paris -.